



# MERKBLATT FÜR GESUCH- STELLERINNEN UND GESUCHSTELLER

## Grundsätzliches

Die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia unterstützt im Rahmen des Kleinkunstfonds Pro Helvetia Gastspiele in Schweizer Kleintheatern. Ziel ist die Tourneeförderung von Produktionen jeweils in den andern Sprachregionen sowie in Gemeinden ausserhalb der grossen Städte.

t. bearbeitet im Mandatsverhältnis sämtliche Gesuche an den Kleinkunstfonds Pro Helvetia. Beiträge durch Pro Helvetia und t. an gleiche Gastspiele sind zur Vermeidung von Doppelsubventionierung ausgeschlossen.

## Gesuchsanforderungen

1. Gesuchsberechtigt sind Schweizer Kleintheater-Veranstalter, die folgenden Kriterien entsprechen:
  - Wiederkehrende Durchführung eines Saisonprogramms
  - Anteil Kleinkunst im Saisonprogramm: mindestens 50%
2. Es handelt sich um ein Gastspiel
  - in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder
  - in Biel oder in Fribourg, oder
  - in einer Gemeinde ausserhalb der grossen Städte, die weniger als 30'000 Einwohner/innen zählt
3. Das Gesuch muss ausdrücklich entweder als «Gastspiel in einer anderen Sprachregion» oder «Gastspiel ausserhalb der grossen Städte » eingereicht werden. Es können auch Gesuche unter Nennung beider Titel eingereicht werden.
4. Das Gesuch muss fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle von t. eingereicht werden.  
Es gelten folgende Fristen:
  - 30. November für die Monate Januar bis Juni des folgenden Jahres
  - 31. Mai für die Monate Juli bis Dezember desselben Jahres
5. Pro Kalenderhalbjahr können maximal zwei Gesuche gestellt werden.

## Kriterien der Unterstützung

1. Prioritär unterstützt werden Gastspiele, die einem der folgenden Kriterien entsprechen:
  - Produktionen, die im kuratierten Programm der Schweizer Künstlerbörse (das heisst ohne Eröffnungsgala, Spezial- und Off-Programme) gezeigt wurden (nur Künstler/innen mit Werkplatz Schweiz)
  - Der/die Künstler/in ist Nominierende/r beziehungsweise Träger/in des Schweizer Kleinkunstpreises
  - Der/die Künstler/in ist Träger/in des Schweizer InnovationspreisesGesuche für ein Gastspiel, das einem dieser Kriterien entspricht, bestehen aus dem ausgefüllten Unterstützungsantrag.
2. Gesuche für Gastspiele, die dem Kriterium 1 nicht entsprechen, können unterstützt werden, wenn dies von einem Fachgremium von t. – bestehend aus drei Expert/innen der Auswahlkommission der Schweizer Künstlerbörse in Thun (ein/e Expert/in pro Sprachregion) empfohlen wird. Diese Gesuche müssen zusätzlich zum ausgefüllten Unterstützungsantrag ein Dossier mit folgenden Informationen enthalten: Projektbeschreibung, Biografie(n) der beteiligten Kunstschaffenden, Medienspiegel. Umfang: maximal 6 Seiten.

## Förderbeiträge und –ausschlüsse

1. Die Unterstützung erfolgt in Form eines Beitrags an die Künstlergage, wobei sich die Gage inklusive Transport, Verpflegung und Übernachtung der Künstler/innen versteht. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Erfüllung folgender Kriterien:
  - Die Hälfte der Gage falls es sich um ein Gastspiel einer Produktion aus einer anderen Sprachregion oder an einem Ort ausserhalb der grossen Städte handelt.
  - Zwei Drittel der Gage, falls die beiden vorgängig genannten Kriterien kumuliert erfüllt sind.
2. Die Richtgagen und Richtlöhne für Berufe im freien Theater werden eingehalten (siehe [www.tpunkt.ch](http://www.tpunkt.ch)). Es werden nur Beiträge an fixe Gagen bezahlt (keine Einnahme-Prozente oder Kollekte). Bei der Berechnung werden folgende Maximalgagen berücksichtigt:
  - Einzelkünstler/innen: CHF 3'000.–
  - Duo: CHF 5'000.–
  - Ab Trio: CHF 7'000.–
3. Ein Veranstalter kann jährlich mit einem maximalen Beitrag von CHF 8'000.– aus dem Kleinkunsthonds Pro Helvetia unterstützt werden.

4. Aus dem Kleinkunstfonds werden keine Beiträge an die Infrastruktur, die Saalmiete, die Werbung sowie an den Erwerb von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten ausgerichtet.
5. Festivals und Schulvorstellungen können nicht unterstützt werden.
6. Gesetzliche Erfordernisse hinsichtlich Sozialversicherungen und gegebenenfalls hinsichtlich Quellensteuern sind einzuhalten.

### **Verwendung des Logos**

Die Unterstützung aus dem Kleinkunstfonds Pro Helvetia muss auf sämtlichen Werbemitteln mit dem Logo des Kleinkunstfonds erwähnt sein.

Download: [tpunkt.ch](http://tpunkt.ch) > Dienstleistungen > Förderung > Kleinkunstfonds Pro Helvetia

### **Auszahlung**

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abschluss des Gastspiels aufgrund einer Schlussabrechnung, der eine Kopie des Gastspielvertrages des Veranstalters mit dem/der Künstler/in sowie ein Einzahlungsschein beiliegen. Aus dem Gastspielvertrag muss die Vereinbarung bezüglich Gage ersichtlich sein. Die Abrechnung muss spätestens einen Monat nach dem Gastspiel an t. eingereicht werden.